

Az.: 5 A 224/15
5 K 34/13

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

vertreten durch

- Klägerin -
- Antragsgegnerin -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz, Referat 15
vertreten durch den Präsidenten
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -
- Antragsteller -

wegen

Ausbildungsförderung nach dem AFBG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 25. Oktober 2016

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. März 2015 - 5 K 34/13 – zuzulassen, wird abgelehnt..

Der Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die Berufung ist weder wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gem. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO noch wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen. Die Rechtssache weist auch keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).
- 2 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens offen erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 29. Mai 2015 - 5 A 41/13 -, juris Rn. 9; st. Rspr.). Dies ist auf der Grundlage des Vortrags des Beklagten im Zulassungsverfahren nicht der Fall.
- 3 Die Klägerin begann im August 2009 mit der Ausbildung zur Modedesignerin an der staatlich genehmigten M..... (im Folgenden: Modefachschule), die vom Beklagten nach dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG) gefördert wurde. Am 29. August 2011 stellte die Klägerin einen Antrag auf Aufstiegsfortbildungsförderung für das 3. Jahr ihrer Ausbildung. Daraufhin wurde ihr mit Bescheid vom 30. November 2011 für den Zeitraum 10/2011 bis 7/2012 ein

monatlicher Unterhaltsbeitrag sowie ein Maßnahmebeitrag bewilligt. Die Zeiträume zuvor wurden auf der Grundlage entsprechender Bescheide des Beklagten gefördert.

- 4 Bis zum 23. Juni 2011 konnte die Klägerin an 60 Tagen des 2. Schuljahres krankheitsbedingt nicht am Unterricht teilnehmen. Der 23. Juni 2011 war der letzte Unterrichtstag der Klägerin im 2. Schuljahr. Vom 24. Juni bis 8. Juli 2011 war die Klägerin krankgeschrieben. Vom 9. Juli bis 19. August 2011 fanden die Sommerferien statt. In dieser Zeit war die Klägerin nicht krankgeschrieben.
- 5 Am Montag, den 22. August 2011 begann für die Klägerin das 3. Ausbildungsjahr. Für sie waren der 22. August und 23. August 2011 dem Selbststudium überlassen. Vom 24. August bis 26. August 2011 war die Klägerin wiederum krankgeschrieben.
- 6 Vom 29. August bis 21. Oktober 2011 hätte die Klägerin ein Betriebspraktikum durchführen müssen. Am 16. August 2011 teilte der Geschäftsführer der Trägerin der Modefachschule der Bevollmächtigten der Klägerin mit, dass die von der Klägerin im Rahmen ihrer dualen Berufsausbildung zur Damenmaßschneiderin erworbenen praktischen Erfahrungen als Praktikum anerkannt würden und sie deshalb das Betriebspraktikum nicht zu absolvieren brauche. Die Ausbildungsstätte der Klägerin gab dieser auf, die noch notwendigen Leistungsnachweise in der Zeit des Praktikums zu erbringen und nach den Oktoberferien 2011 zu präsentieren. Dies erfolgte nicht.
- 7 Vom 24. Oktober bis 4. November 2011 gab es Herbstferien. Mit Beginn des Unterrichts am 7. November 2011 wurde die Klägerin bis einschließlich Februar 2012 krankgeschrieben.
- 8 Mit Schreiben vom 20. Januar 2012 informierte die Klägerin den Beklagten darüber, dass sie mit der Modefachschule für den Zeitraum Februar 2012 bis August 2012 eine Unterbrechung der Ausbildung vereinbart habe mit der Folge, dass für den genannten Zeitraum die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten monatlichen Raten der Ausbildungsgebühr entfalle. Sie werde zum 3. September 2012 das 3. Ausbildungsjahr neu beginnen. Dieses Schreiben war durch Stempel und Unterschrift der Modefachschule bestätigt worden. Am 7. Februar 2012 wurde das Formblatt F, der „Nachweis des Bildungsträgers über die regelmäßige Lehrgangsteilnahme“ (§ 9 AFBG), von der Modefachschule ausgefüllt. Dort hieß es, dass die Klägerin in der

Zeit vom 22. August 2011 bis 31. Januar 2012 am 3. Ausbildungsjahr teilgenommen und krankheitsbedingt 674 von 674 Stunden gefehlt habe. Die Maßnahme sei vom 1. Februar 2012 bis zum 31. August 2012 krankheitsbedingt unterbrochen worden. Das 3. Ausbildungsjahr werde ab dem 3. September 2012 wiederholt.

- 9 Der Beklagte erließ daraufhin unter dem 29. Februar 2012 einen Bescheid, mit dem der Unterhaltsbeitrag für den Zeitraum 10/2011 bis 1/2012 bewilligt und das Ende der Maßnahme auf 1/2012 festgesetzt wurde. Zur Begründung hieß es im Hinweis auf Seite 5 des Bescheides, dass die Klägerin ihre Fortbildung ab Februar 2012 unterbreche (§ 7 Abs. 4 AFBG). Es wurde eine Überzahlung in Höhe von 238 € als Unterhaltsbeitrag und in Höhe von 843,33 € als Maßnahmebeitrag für den Monat Februar 2012 festgestellt und zurückgefordert.
- 10 Auf Nachfrage des Beklagten mit Schreiben vom 16. April 2012 erklärte die Modelfachschule Dresden mit Schreiben vom 23. April 2012 gegenüber dem Beklagten, dass die Klägerin das 3. Ausbildungsjahr nicht begonnen habe. Sie habe am 23. Juni 2011 das letzte Mal am Unterricht teilgenommen. Für die Fehlzeit lägen Krankenscheine vor.
- 11 Mit Bescheid vom 31. Mai 2012 stellte der Beklagte für den Zeitraum 10/2011 bis 1/2012 die Zahlung des Unterhaltsbeitrages ein und forderte den Betrag für gezahlte Unterhalts- und Maßnahmebeiträge in Höhe von 1.433,90 € zurück. Zur Begründung führte der Beklagte aus, dass die Klägerin ab 10/2011 gem. § 7 Abs. 4 AFBG keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AFBG („letzter Unterrichtstag vor Ihrer Krankheit: 23.06.11“) habe. Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin Widerspruch ein.
- 12 Mit weiterem Änderungsbescheid vom 31. Juli 2012 erhöhte der Beklagte die Bewilligungssumme im Zeitraum 10/2009 bis 6/2011 gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, schloss im Übrigen eine Leistungsbewilligung für den Zeitraum ab Juli 2011 aus und legte eine weitere Überzahlung in Höhe von 1.433,90 € fest.
- 13 Zur Begründung führte der Beklagte aus, dass mit diesem Bescheid berücksichtigt werde, dass die Klägerin am 23. Juni 2011 das letzte Mal am Unterricht teilgenommen habe. Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin keinen Widerspruch ein.

- 14 Der Beklagte wies den gegen den Bescheid vom 31. Mai 2012 gerichteten Widerspruch mit Bescheid vom 10. Dezember 2012 zurück. Auf die daraufhin erhobene Klage hob das Verwaltungsgericht Dresden mit Urteil vom 17. März 2015 den Bescheid des Beklagten vom 31. Mai 2012 und den Bescheid vom 31. Juli 2012, soweit dieser eine Rückforderung für die Monate Juli bis September 2011 ausspricht, jeweils in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Dezember 2012 auf. Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht aus, dass die Weiterzahlung der Förderung der von der Klägerin betriebenen Maßnahme bis einschließlich Januar 2012 rechtmäßig sei, weil sie ihre Ausbildung gem. § 7 Abs. 4 Satz 1 AFBG bis zu diesem Zeitpunkt wegen Krankheit unterbrochen habe.
- 15 Gem. § 7 Abs. 4 Satz 1 AFBG werde die Förderung bei Krankheit bis zu drei Monaten weitergeleistet, solange die Teilnahme an der Maßnahme wegen Krankheit nicht möglich sei. Diese Norm regle damit den Fall einer längeren Abwesenheit vom Unterricht wegen Krankheit, ohne dass aus diesem Grund die Maßnahme abgebrochen werde (Unterbrechung). Aus den gesamten Umständen ergebe sich, dass die Klägerin das 3. Schuljahr trotz der Krankheit wie vorgesehen erfolgreich habe beenden wollen. Aus diesem Grunde habe sie die Zeit des Praktikums auch zum Nachholen nutzen wollen. In dieser Zeit habe sie an den Kollektionen „O.....“/ L..... und „D.....“ gearbeitet. Sie habe diese Kollektionen allerdings wegen Krankheit im Schuljahr 2011/2012 nicht präsentieren können. Auch die Modefachschule sei zu keinem Zeitpunkt davon ausgegangen, dass die Klägerin die Ausbildung habe abbrechen wollen oder abgebrochen habe.
- 16 Zu einer anderen Bewertung führe auch nicht die Tatsache, dass sich an die Unterbrechung der Ausbildung wegen Krankheit bis zum Januar 2012 eine weitere Unterbrechens-Periode wegen Krankheit (ohne Schulgeldzahlung und ohne Ausbildungsförderung) bis zum Ende des Schuljahres angeschlossen habe. § 7 Abs. 4 AFBG regle die Unterbrechung wegen Krankheit und Schwangerschaft für drei bzw. vier Monate. Insbesondere im Fall der Schwangerschaft, aber natürlich auch im Fall von Krankheiten, sei es denkbar, dass diese länger dauerten als drei bzw. vier Monate, dass aber trotzdem die begonnene Ausbildung nicht abgebrochen werde. Diesen Fall regle § 7 Abs. 3a AFBG. Danach werde die Förderung nach Unterbrechung einer Maßnahme wegen Krankheit oder Schwangerschaft bei Wiederaufnahme fortgesetzt. Dem Krankheitszeitraum gem. § 7 Abs. 4 Satz 1 AFBG müsse nicht zwingend ein

Zeitraum direkt nachfolgen, in dem die Ausbildung fortgesetzt werde. Ihm könne auch ein Zeitraum folgen, in dem die Unterbrechung andauere, aber nicht mehr gefördert werde, bis die Ausbildung wieder aufgenommen werde. So habe es sich bei der Klägerin verhalten.

- 17 Der Beklagte trägt zur Begründung seines Zulassungsantrags vor, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass die dreimonatige zu fördernde Krankheitsphase erst ab 7. November 2011 begonnen und bis zum 31. Januar 2012 andauere. Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts habe die Krankheitsphase bereits am 23. Juni 2011 begonnen. Dieser Tag sei der letzte Unterrichtstag des 2. Ausbildungsjahres gewesen. An diesem sei die Klägerin krankgeschrieben gewesen. Für die Bewertung des vorliegenden Falles komme es entscheidend darauf an, ob die Praktikumszeit vom 29. August bis zum 21. Oktober 2011 als regelmäßige Lehrgangsteilnahme i. S. v. § 9 AFBG anzusehen sei. Mit dieser Frage habe sich das Verwaltungsgericht nicht näher befasst. Die Frage sei zu verneinen. Ein Praktikum gelte nach AFBG nicht als förderfähige regelmäßige Teilnahme an der Fortbildung. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz könne lediglich dann vorliegen, wenn ein fachpraktischer Bezug und eine fachpraktische Unterweisung erfolgten. Eine solche Ausnahme habe hier nicht vorgelegen. Die Klägerin sei von dem Praktikum freigestellt gewesen. Das selbstständige Nacharbeiten durch die Arbeiten an Kollektionen könne nicht als regelmäßige Lehrgangsteilnahme i. S. d. § 9 AFBG angesehen werden. Gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Fachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachschule - FSO) bestehe die schulische Ausbildung aus berufsübergreifendem und berufsbezogenem Unterricht. Der berufsbezogene Unterricht könne fachpraktische Anteile enthalten. Fachpraktische Anteile des berufsbezogenen Unterrichts könnten, die berufspraktische Ausbildung müsse außerhalb der Schule stattfinden. Das Fachpraktikum werde nicht von § 2 Abs. 3 AFBG mit erfasst. Die Klägerin habe in der Zeit des freigestellten Praktikums keine Präsenzveranstaltungen besucht, bei denen durch Lehrkräfte Wissen vermittelt worden sei. Die Arbeit an den Kollektionen sei nicht mit Unterricht nach § 2 Abs. 3 AFBG gleichzusetzen.

- 18 Selbst wenn das Praktikum grundsätzlich als Fortbildungszeit angerechnet werden könnte, fehlten Nachweise, die eine betriebene Fortbildung der Klägerin in der Zeit des Praktikums belegten. Die Klägerin habe während ihres freigestellten Praktikums Arbeiten anfertigen sollen. In dem Schreiben der Modelfachschule an den Beklagten vom 30. August 2012 sei detailliert aufgeschlüsselt, welche Unterrichtseinheiten die Klägerin in welcher Höhe innerhalb der freigestellten Praktikumszeit hätte nachholen müssen. Aus dem Schreiben gehe weiter hervor, dass als Ergebnis der nachgearbeiteten Unterrichtseinheiten die Projektarbeiten am letzten Tag des Praktikums, also am 21. Oktober 2011, hätten abgegeben werden sollen. Dies sei jedoch bis Februar 2012 nicht erfolgt. Es lägen deshalb keine Nachweise vor, die eine betriebene Fortbildung der Klägerin in der Zeit des Praktikums belegten.
- 19 Unter allen denkbaren Gesichtspunkten könne die Zeit des Praktikums nicht als Zeit der Fortbildung gewertet werden. Werde das Praktikum aber nicht als Ausbildungszeit gewertet, habe die Krankheitsphase der Klägerin damit am 23. Juni 2011 begonnen. Diese Krankheitsphase hätte nach dem Monatsprinzip mit Ablauf des Septembers 2011 geendet. Daran habe sich keine weitere Fortbildungsphase angeschlossen. Somit hätte sich keine Ausbildungszeit unmittelbar angeschlossen. Damit wäre die nach § 7 Abs. 4 Satz 1 AFBG drei Monate gezahlte Förderung ab Juli 2011 zurückzuzahlen.
- 20 Mit diesem Vorbringen hat der Beklagte keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO begründet. Das Verwaltungsgericht hat im Ergebnis zu Recht die Bescheide des Beklagten vom 31. Mai 2012 und 31. Juli 2012 sowie den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 10. Dezember 2012 aufgehoben, weil der Bescheid des Beklagten vom 29. Februar 2012 über die Bewilligung der Förderung bis einschließlich Januar 2012 rechtmäßig war.
- 21 Rechtsgrundlage für die von der Klägerin begehrte Förderung ist § 10 des Gesetzes zur beruflichen Aufstiegsfortbildung in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I, S. 1322) - AFBG -. Während der Teilnahme an einer Maßnahme wird ein Beitrag zu den Kosten der Lehrveranstaltung (Maßnahmebeitrag) geleistet (§ 10 Abs. 1 Satz 1 AFBG). Bei Maßnahmen in Vollzeitform i. S. d. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AFBG wird

darüber hinaus ein Beitrag zur Deckung des Unterhaltsbedarfs (Unterhaltsbeitrag) geleistet (§ 10 Abs. 2 Satz 1 AFBG).

- 22 Bei der von der Klägerin betriebenen Ausbildung zur Modedesignerin an der staatlich genehmigten M..... handelt es sich um eine Maßnahme i. S. d. § 2 Abs. 1 und 2 AFBG. Die Voraussetzungen dieser Regelungen werden auch von dem Beklagten nicht infrage gestellt.
- 23 Diese Ausbildung erfolgte in Vollzeitform, weshalb sich die weiteren Voraussetzungen ihrer Förderfähigkeit nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AFBG richtete. Nach dieser Vorschrift sind Maßnahmen in Vollzeitform förderfähig, wenn sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen (Mindestdauer), sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden (maximaler Zeitrahmen) und in der Regel in jeder Woche an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden (Fortbildungsdichte).
- 24 Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass die Ausbildungsmaßnahme der Klägerin mindestens 400 Unterrichtsstunden i. S. d. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a AFBG umfasste und damit die erforderliche Mindestdauer der Ausbildung als Voraussetzung der Förderfähigkeit erfüllt war. Auch die weitere Voraussetzung des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. b AFBG, wonach die Maßnahme innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden muss, ist hier gegeben. Die letzte Voraussetzung in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. c AFBG liegt ebenfalls vor. Danach setzt die Förderfähigkeit der Maßnahme voraus, dass in der Regel in jeder Woche an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden (Fortbildungsdichte). Der Begriff der Unterrichtsstunde ist in § 2 Abs. 3 Sätze 2 und 3 AFBG geregelt. Danach sind Unterrichtsstunden Präsenzveranstaltungen, in denen die nach den Fortbildungsregelungen und Lehrplänen vorgesehenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch hierzu qualifizierte Lehrkräfte planmäßig geordnet vermittelt werden, wobei als Unterrichtsstunde jeweils 45 Minuten einer Lehrveranstaltung gelten.
- 25 Zwischen den Beteiligten unstreitig ist ferner, dass mit Ausnahme der Zeit des Praktikums vom 29. August 2011 bis zum 21. Oktober 2011 diese letztgenannte Voraussetzung gegeben war. In der Zeit des Praktikums, von dem die Klägerin freigestellt gewesen ist, lagen die Voraussetzungen der Fortbildungsdichte nicht vor.

Daran ändert auch nichts der Umstand, dass die Klägerin während dieser Freistellung Leistungsnachweise erarbeiten sollte, die sie wegen vorausgegangener Krankheit nicht hatte anfertigen können.

26 Entgegen der Auffassung des Beklagten ist die Zeit des Praktikums dennoch Ausbildungszeit die grundsätzlich zu fördern war.

27 § 2 Nr. 2 des zwischen der M..... und der Klägerin am 28. Juli 2009 abgeschlossenen Bildungsvertrags sieht vor, dass im 3. Ausbildungsjahr ein Betriebspraktikum von acht Wochen in einem Betrieb der Textil- und Bekleidungsbranche durchgeführt wird. Es handelt sich somit um ein Praktikum, das außerhalb der Ausbildungsstätte stattfindet. Die Frage der Auswirkungen auf die Förderfähigkeit der Ausbildung der Klägerin richtet sich bezüglich der Zeit dieses Praktikums nach § 2 Abs. 3 Satz 4 AFBG. Danach werden Stunden einer fachpraktischen Unterweisung als Unterrichtsstunden anerkannt, wenn ihre Inhalte in der Prüfungsregelung verbindlich vorgegeben sind, sie unter Anleitung einer Lehrkraft in der Regel in der Fortbildungsstätte durchgeführt und durch theoretischen Unterricht in nennenswertem Umfang begleitet werden. Diese Voraussetzungen lagen für das Betriebspraktikum nicht vor. Es fehlte insoweit an der Voraussetzung, dass das Praktikum unter Anleitung einer Lehrkraft durchgeführt wird, und auch die weitere Voraussetzung war hier nicht gegeben, dass das Praktikum durch theoretischen Unterricht in nennenswertem Umfang begleitet wird. Die Klägerin hat im Zulassungsverfahren, in dem der Beklagte erstmals die Frage der Förderfähigkeit der Zeit des Praktikums aufgeworfen hat, nichts dafür vorgetragen, dass das Betriebspraktikum den Anforderungen des § 2 Abs. 3 Satz 4 AFBG genügt.

28 Daraus folgt, dass die Stunden dieses Praktikums, wenn es von der Klägerin absolviert worden wäre, nicht als Unterrichtsstunden hätten anerkannt werden können.

29 Eine andere rechtliche Beurteilung ergibt sich nicht aus dem Umstand, dass die Klägerin in der Zeit des Praktikums von diesem freigestellt war und Leistungsnachweise hätte erarbeiten müssen. Bei dieser Tätigkeit handelt es sich nicht um Unterrichtsstunden i. S. d. § 2 Abs. 3 Satz 3 AFBG weil das Merkmal der Präsenzlehrveranstaltungen fehlt.

- 30 In der achtwöchigen Zeit des Praktikums fand somit kein Unterricht statt, so dass in diesem Zeitraum auch nicht in jeder Woche an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattgefunden haben. Dies führt aber nicht dazu, dass die Maßnahme insgesamt nicht förderfähig ist. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. c AFBG bestimmt nämlich, dass die Maßnahme in der Regel in jeder Woche an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden durchgeführt wird. Der Begriff „in der Regel“ ist - wie schon zu § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 lit. c AFBG in der Fassung vom 23. April 1996 (BGBl. I, S. 623 (vgl. BVerwG, Urt. v. 5. März 2011 - 5 C 5.10 -, juris) - als Ausnahmen raumgebende Bestimmung dahingehend auszulegen, dass die Unterrichtsdichte jedenfalls dann nicht mehr ausreicht, wenn sie in mehr als 20 % der Gesamtmaßnahme unterschritten wird. Hier machen die Zeiten der praktischen Ausbildung der Klägerin nicht annähernd 20 % der Gesamtmaßnahme aus. Die gesamte Fortbildungsausbildung der Klägerin betrug 156 Wochen. Das Praktikum bestand aus 8 Wochen, so dass diese Praktikumszeit deutlich unter 10 % der Gesamtmaßnahme ausmacht (OVG LSA, Urt. v. 15. Juli 2014 - 4 L 139/13 -, juris Rn. 28). Für die Ermittlung des maximalen Zeitrahmens und der Fortbildungsdichte ist die Gesamtmaßnahme ausschlaggebend. Dies folgt aus § 2 Abs. 3 Satz 6 AFBG, wonach förderfähig nur die für das Erreichen des jeweiligen Fortbildungsziels angemessene Anzahl von Unterrichtsstunden ist. Ergänzend bestimmt insoweit § 2 Abs. 3 Satz 7 AFBG, dass für die Ermittlung des maximalen Zeitrahmens und der Fortbildungsdichte die Gesamtmaßnahme ausschlaggebend ist, wenn die Maßnahme aus mehreren Maßnahmeabschnitten besteht. Diese Regelung zeigt deutlich, dass es für die Frage auch der Fortbildungsdichte auf die Gesamtmaßnahme ankommt.
- 31 Der Beklagte kann nicht mit seinem Einwand gehört werden, dass die achtwöchige Zeit des Praktikums nicht förderfähig gewesen sei. Die Ausbildung der Klägerin wurde mit dem Beginn des Praktikums nicht für die Dauer von acht Wochen unterbrochen. Sie verlor deshalb ihre Förderfähigkeit ungeachtet der Frage der krankheitsbedingten Nichtteilnahme an der Ausbildung nicht. Dies ergibt sich aus § 7 Abs. 4 AFBG. Nach dessen Satz 2 gilt die Maßnahme als unterbrochen, solange ihre Fortsetzung durch von dem Teilnehmer nicht zu vertretende Wartezeiten, die die Ferienzeiten nach § 11 Abs. 4 AFBG überschreiten, nicht möglich ist. Demnach gilt die Maßnahme nicht als unterbrochen, ist also weiterhin förderungsfähig und -pflichtig, wenn die in sie eingeschobenen Wartezeiten, die der Teilnehmer nicht zu verantworten hat, nicht länger dauern als die nach § 11 Abs. 4 AFBG „unschädlichen“

Ferienzeiten, unabhängig davon, worauf diese „Maßnahmenlücken“ zurückzuführen sind, insbesondere, ob es sich um den Ferien vergleichbare „Freizeiten“ handelt oder um Zeiten, in denen ergänzende Ausbildungen zu absolvieren sind. Dies versteht sich auch deshalb von selbst, weil reine Ferienzeiten förderungsrechtlich nicht günstiger beurteilt werden können als Zeiten, in denen für den Ausbildungserfolg notwendige zusätzliche Erfahrungen gesammelt werden sollen. Entscheidend ist allein, ob die „Wartezeit“ von dem Auszubildenden zu vertreten ist (VGH BW, Urt. v. 12. Oktober 2011 - 12 S 201/10 -, juris Rn. 17).

- 32 Hiervon ausgehend war entgegen der Auffassung des Beklagten die Zeit fachpraktischer Ausbildung vom 29. August 2011 bis 21. Oktober 2011 grundsätzlich nicht aus der Bewilligung von Maßnahme- und Unterhaltsbeiträgen herauszunehmen. Der den Gegenstand des zwischen der Klägerin und der Ausbildungsstätte vereinbarten Bildungsvertrages bildende Ausbildungsplan sah, worauf der Senat bereits oben hingewiesen hat, in seinem § 2 Nr. 1 vor, dass im 3. Ausbildungsjahr ein Betriebspraktikum von acht Wochen in einem Betrieb der Textil- und Bekleidungsbranche durchgeführt wird. Der Ausbildungsvertrag schrieb folglich ein Praktikum für den Ausbildungserfolg vor. Damit wäre die Fortsetzung der Maßnahme für die Klägerin ohne Absolvierung dieses Praktikums nicht möglich i. S. d. § 7 Abs. 4 Satz 2 AFBG gewesen. Die dadurch eingetretenen „Wartezeiten“ überschritten auch nicht die Ferienzeiten i. S. d. § 11 Abs. 4 AFBG. Der Senat ist nicht veranlasst, dies näher nachzuprüfen. Der Beklagte hätte entsprechende Ausführungen dazu machen müssen, ob diese Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 AFBG nicht vorliegen. Der Senat darf nämlich im Zulassungsverfahren nur das berücksichtigen und zur Grundlage seiner Entscheidung machen, was der Antragsteller des Zulassungsverfahrens vorträgt (vgl. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO).
- 33 Eine andere rechtliche Beurteilung ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass die Klägerin an der Teilnahme am Praktikum freigestellt gewesen ist und sie innerhalb dieser Zeit Leistungsnachweise hätte erarbeiten sollen. Dem steht bereits entgegen, dass die Klägerin nicht dadurch benachteiligt werden darf, dass sie wegen Leistungen in ihrer ersten Ausbildung von dem Praktikum freigestellt wurde. Deshalb kommt es hier auch nicht darauf an, ob sie in dieser achtwöchigen Praktikumszeit die von ihr geforderten Leistungsnachweise tatsächlich erarbeitet hat oder nicht.

- 34 Da somit die achtwöchige Zeit des Praktikums nicht aus der Zeit der Förderfähigkeit herausfällt, war, wie das Verwaltungsgericht zu Recht angenommen hat, der Beginn der dauerhaften Erkrankung der Klägerin der 7. November 2011 und nicht, wie der Beklagte annimmt, der 23. Juni 2011. Unstreitig ist - auch unter den Beteiligten - dass die Klägerin vom 23. Juni 2011 bis zum 7. November 2011 nicht durchgängig krankgeschrieben war. Diese Zeit wurde mehrmals durch Zeiten unterbrochen, in denen die Klägerin nicht krankgeschrieben war. Erst vom 7. November 2011 bis zum Tag der mit der Ausbildungsstätte vereinbarten Unterbrechung der Ausbildung war die Klägerin dauerhaft krankgeschrieben. Bis zum 7. November 2011 war deshalb ohne weitere Voraussetzungen die Ausbildung zu fördern. Ab dem 7. November 2011 richtete sich die Förderfähigkeit nach § 7 Abs. 4 Satz 1 AFBG. Danach wird, solange die Teilnahme an der Maßnahme wegen Krankheit oder Schwangerschaft nicht möglich ist, die Förderung bei Krankheit bis zu drei Monate und bei Schwangerschaft bis zu vier Monate weitergeleistet. Die Maßnahme der Klägerin war deshalb auf der Grundlage dieser genannten Vorschrift mit dem Beginn ihrer dauerhaften Erkrankung am 7. November 2011 für die Dauer von drei Monaten weiter zu fördern. Dies bedeutet, dass bis zu ihrer am 1. Februar 2012 beginnenden Unterbrechung der Ausbildung die Maßnahme zu fördern war.
- 35 Die Rechtssache hat auch nicht die vom Beklagten vorgetragene grundsätzliche Bedeutung i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts gerichtlicher Klärung bedarf. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben.
- 36 Als von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Beklagte die Frage auf, unter welchen Voraussetzungen ein Praktikum als Ausbildungszeit i. S. d. AFBG gewertet werden könne. Für die Beantwortung dieser Frage bedarf es nicht der Durchführung eines Berufungsverfahrens, weil sie sich bereits unmittelbar aus dem Gesetz, nämlich § 2 Abs. 3 Satz 4 AFBG ergibt. Die weitere Frage der Auswirkungen der Förderfähigkeit von Praktikumszeiten die nicht in den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 3 Satz 4

AFBG fallen, ist ebenfalls durch Gesetz hinreichend deutlich geregelt. Insoweit richtet sich die Beantwortung dieser Frage nach § 7 Abs. 4 AFBG.

- 37 Hinzu kommt, dass es zu der Frage der Förderfähigkeit von Praktikumszeiten, die nicht unter die Vorschrift des § 2 Abs. 3 Satz 4 AFBG fallen, einschlägige Rechtsprechung von Obergerichtungen gibt, auf die der Senat in den Gründen zur Frage der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung Bezug genommen hat.
- 38 Aus den vorgenannten Gründen vermag auch der Vortrag des Beklagten, die Rechtssache weise besondere rechtliche Schwierigkeiten i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO auf, der Zulassung der Berufung nicht zum Erfolg zu verhelfen. Die vom Beklagten aufgeworfene Frage der Förderfähigkeit von Zeiten des Praktikums lässt sich aus den vorgenannten Gründen anhand der vorhandenen gesetzlichen Vorschriften beantworten.
- 39 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden in Angelegenheiten der Ausbildungsförderung nach § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben.
- 40 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Raden

Tischer

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 28.10.2016

Sächsisches Obergericht

Eule

Justizbeschäftigte